

**URGENT ACTION**

# **ABSCHIEBUNG VERHINDERN!**

**JORDANIEN**

UA-Nr: UA-032/2024 AI-Index: MDE 16/7963/2024 Datum: 18. April 2024 – ar

## **ATIYA MOHAMMAD ABU SALEM**

Am 9. April wurde der syrische Flüchtling Atiya Mohammad Abu Salem in Jordanien von Sicherheitskräften festgenommen, als er eine propalästinensische Protestkundgebung in Amman filmen wollte. Er befindet sich in einem Sicherheitszentrum in Haft und seinem Rechtsbeistand wurde mitgeteilt, dass die Behörden einen Abschiebungsbefehl nach Syrien ausgestellt haben. In Syrien würden Atiya Mohammad Abu Salem schwere Menschenrechtsverletzungen drohen.

Dem syrischen Flüchtling Atiya Mohammad Abu Salem droht unmittelbar die Abschiebung aus Jordanien. Er lebt seit zwölf Jahren in Jordanien und ist Journalismusstudent und freiberuflicher Videofilmer.

Am 9. April wurde Atiya Mohammad Abu Salem in al-Rabieh in Amman von Sicherheitskräften festgenommen, als er eine propalästinensische Protestkundgebung in der Nähe der israelischen Botschaft filmen wollte. Die Sicherheitskräfte informierten ihn nicht über die Gründe für seine Festnahme und verhörten ihn ohne einen Rechtsbeistand. Nach Angaben seines Rechtsbeistands drohten die Sicherheitskräfte Atiya Mohammad Abu Salem mit Abschiebung und zwangen ihn, sein Telefon zur Überprüfung zu entsperren. Er wurde weder der Justiz übergeben noch wegen einer Straftat angeklagt. Dennoch erhielt sein Rechtsbeistand die Information, dass ein Abschiebungsbefehl für seinen Mandanten ausgestellt worden sei.

Eine Rechtshilfeorganisation hat im Namen des Flüchtlings vor dem Verwaltungsgericht Rechtsmittel eingelegt. In Syrien wäre Atiya Mohammad Abu Salem nicht sicher. Amnesty International und andere Menschenrechtsorganisationen haben über die Jahre hinweg durchgehend schwere Menschenrechtsverletzungen gegen Flüchtlinge dokumentiert, die rechtswidrig nach Syrien abgeschoben wurden. So sind die syrischen Sicherheitskräfte u. a. für willkürliche Festnahmen, Folterungen und Verschwindenlassen verantwortlich. Gemäß den Bestimmungen des Völkerrechts müssen die jordanischen Behörden den Abschiebungsbefehl gegen Atiya Mohammad Abu Salem unverzüglich aufheben und ihn freilassen, sofern er nicht umgehend einer international anerkannten Straftat angeklagt wird. Sollte er angeklagt werden, so muss dies vor einem ordentlichen Gericht und unter Einhaltung seiner Verfahrensrechte geschehen.

## **HINTERGRUNDINFORMATIONEN**

In Jordanien fallen Abschiebungen in den Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums und werden rechtlich von einem der Gouverneursbüros durchgesetzt. Nach den Paragraphen 32 und 37 des Aufenthaltsgesetzes von 1973 können das Innenministerium bzw. das Gouverneursbüro ausländische Staatsangehörige wegen „illegalen Aufenthalts“ ausweisen. Nach Paragraph 19 desselben Gesetzes ist das Innenministerium befugt, die Aufenthaltserlaubnis eines ausländischen Staatsangehörigen ohne Begründung aufzuheben. Als Vertragsstaat des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Antifolterkonvention) ist es Jordanien untersagt, Personen abzuschieben, zurückzuführen oder auszuliefern, wenn es glaubwürdige Gründe für die Annahme gibt, dass die Betroffenen im Zielland gefoltert werden könnten.

Amnesty International hat dokumentiert, wie die syrischen Behörden gezielt Menschen, die aus dem Land geflohen waren, bei ihrer Rückkehr nach Syrien folterten, willkürlich inhaftierten und verschwinden ließen. Aus diesem Grund wendet sich Amnesty International gegen alle Rückführungen nach Syrien, außer es handelt sich um eine freiwillige Rückkehr.

**AMNESTY INTERNATIONAL** Deutschland e. V.

Urgent Actions

Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin

T: +49 30 420248-0 . F: +49 30 420248-321 . E: ua-de@amnesty.de . W: www.amnesty.de/ua

SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft . BLZ 370 205 00

BIC: BFSWDE33XXX . IBAN: DE23370205000008090100

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



Seit dem 7. Oktober 2023 haben die jordanischen Behörden mindestens 1.500 Menschen festgenommen. 500 davon sind seit März inhaftiert, nachdem es vor der israelischen Botschaft in Amman zu heftigen Protesten gekommen war.

#### SCHREIBEN SIE BITTE

#### FAXE, E-MAILS, TWITTERNACHRICHTEN ODER LUFTPOSTBRIEFE MIT FOLGENDEN FORDERUNGEN

- Sorgen Sie bitte dafür, dass Atiya Mohammad Abu Salem nicht nach Syrien abgeschoben wird, da dies gegen den Grundsatz der Nicht-Zurückweisung (*non-refoulement*) verstoßen würde.
- Ich appelliere an Sie, ihn freizulassen, sofern er nicht umgehend einer international als Straftat anerkannten Handlung angeklagt und unter Einhaltung seiner Verfahrensrechte vor Gericht gestellt wird. So muss er beispielsweise Zugang zu einem Anwalt erhalten und die Möglichkeit haben, seine Inhaftierung anzufechten.

**ACHTUNG!** Bitte prüfen Sie auf der Website der Deutschen Post unter „Aktuelle Informationen und Hinweise“, ob die Briefzustellung in das Zielland ungehindert möglich ist. Falls nicht, senden Sie Ihre Appellschreiben bitte auf elektronischem Weg. Appelle in Papierform können außerdem an die Botschaft des Ziellandes in Deutschland geschickt werden.

#### APPELLE AN

##### INNENMINISTER

HE Mazin Abdallah Hilal Al Farrayeh  
Ministry of Interior  
Arjan Area Behind Regency Hotel  
PO Box 100 Amman - 11118  
Amman  
JORDANIEN

(Anrede: Your Excellency / Exzellenz)

X (Twitter): @moi\_jor

#### KOPIEN AN

##### BOTSCHAFT DES HASCHEMITISCHEN KÖNIGREICHES JORDANIEN

S. E. Herrn Yousef Radwan Ali Bataineh  
Heerstraße 201  
13595 Berlin  
Fax: 030-3699 6011  
E-Mail: jordan@jordanembassy.de

Bitte schreiben Sie Ihre Appelle **möglichst sofort**. Schreiben Sie in gutem Arabisch, Englisch oder auf Deutsch. Da Informationen in Urgent Actions schnell an Aktualität verlieren können, bitten wir Sie, nach dem **13. Juni 2024** keine Appelle mehr zu verschicken.

#### PLEASE WRITE IMMEDIATELY

- I urge you to ensure that Atiya Mohammad Abu Salem is not deported to Syria, as this would violate the international principle of non-refoulement.
- Please ensure he is either released or appropriately charged with a crime and provided with full due process rights, including access to a lawyer and the ability to challenge his detention.

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**

